

S a t z u n g

über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen des Marktes Metten (Stellplatzsatzung - StS)

vom 08.03.2022

Die Marktgemeinde Metten erlässt aufgrund Art. 47, Art. 81. Abs. 1 Nr. 4 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 25.05.2021, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 21.09.2021, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Metten. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Herstellungspflicht

Bei der Neuerrichtung von baulichen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

§ 4

Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und zweirädrige Fahrzeuge (Fahrräder, Roller und ähnliche) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und dann auf ganze Zahlen aufzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist dann auf ganze Zahlen aufzurunden. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

- (2) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die BayBO, die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sowie die Anlage der GaStellV in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Abmessungen wird insbesondere auf § 4 GaStellV verwiesen.
- (3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und benutzbar sein. Zwischen Garagen bzw. Carports und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum). Stauräume vor Garagen und Carports werden nicht als Stellplätze anerkannt.
- (4) Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen – oder in höchstens 300 m Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, wenn dessen Benutzung als Stellplatz bzw. Garage gegenüber der Marktgemeinde Metten rechtlich gesichert ist.
- (5) Gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.
- (6) Stellplätze sind zu befestigen. Dabei sollen versickerungsfähige Befestigungen (z.B. Pflasterrasen, Rasengittersteine) verwendet werden, um eine Bodenversiegelung zu vermeiden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt. Je fünf oberirdischen Stellplätzen ist möglichst im mittelbaren Zusammenhang mit den Stellplätzen ein Großbaum zu pflanzen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf für PKW und zweirädrigen Fahrzeugen (§ 4 Abs. 1) von mehr als sechs Stellplätzen ist mindestens jeder sechste Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität im Sinne des Gebäude-Elektromobilitäts-Infrastruktur-Gesetzes (GEIG) herzustellen.
- (8) Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind Stellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen. Die Anzahl ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (9) Besucherstellplätze sind in der Regel oberirdisch anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie in dieser Satzung vorgesehen sind oder eine zweckentsprechende Nutzung sichergestellt werden kann.
- (10) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Anlagen mit einem regelmäßigem Besucherverkehr in Autobussen.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Metten erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen §§ 2, 3 dieser Satzung nicht oder
- Stellplätze entgegen den Geboten und Verboten des § 4 errichtet.

§ 7

Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 18.000 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 8

Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten bereits in der Marktgemeinde Metten eingegangen sind,
3. auf Vorhaben, zu denen die Marktgemeinde Metten vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
4. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, zu denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Marktgemeinde Metten das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
5. auf Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes entsprechen und die vor Inkrafttreten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind.

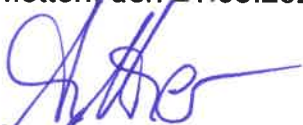
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Metten

Metten, den 21.03.2022



Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Anlage

Richtzahlliste für den Stellplatzbedarf zur Stellplatzsatzung vom 08.03.2022

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Besucher-Stellplätze Kraftfahrzeuge	Stellplätze für zweirädrige Fahrzeuge (Fahrräder, Roller u.a.)
1.	<u>Wohngebäude</u>			
1.1	Einfamilien-, Reihenhäuser, Doppelhaushälften pro Wohneinheit	2 Stellplätze		
1.2	Mehrfamilienhäuser, Wohngebäude mit Studentenappartements u. sonstige Gebäude außerhalb des sozialen Wohnungsbaus pro Wohneinheit	1 Stellplatz bis 40 m ² Wohnfläche 1,5 Stellplätze ab 40 m ² Wohnfläche 2 Stellplätze ab 80 m ² Wohnfläche	Ab 6 WE zus. 20 v. H. je erforderlichen Stellplatz	Ab 6 WE 1 Stellplatz pro Wohnung; und zusätzlich 0,25 Stellplätze für Besucher
1.3	Gebäude mit Wohneinheiten für Wohngemeinschaften (z.B. Studenten, Arbeiter)	1 Stellplatz pro Schlafzimmer	Ab 6 Schlafzimmer zus. 20 v.H. je erforderlichen Stellplatz	Ab 6 WE 1 Stellplatz pro Wohnung; und zusätzlich 0,25 Stellplätze für Besucher
1.4	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude im Rahmen des geförderten, sozialen oder kommunalen Wohnungsbaus pro Wohneinheit	1 Stellplatz	Ab 6 WE zus. 20 v. H. je erforderlichen Stellplatz	Ab 6 WE 1 Stellplatz pro Wohnung; und zusätzlich 0,25 Stellplätze für Besucher